

DVFA Stewardship-Leitlinien

DVFA Kommission
Governance & Stewardship

März 2020

DVFA Stewardship-Leitlinien

Präambel:

Die DVFA Stewardship-Leitlinien (nachstehend: Leitlinien) basieren auf den gesetzlichen Anforderungen des Aktien- und Investmentrechts und Branchenstandards, um Asset Managern Orientierung zu geben, wie Stewardship verstanden und umgesetzt werden soll. Sie reflektieren im breiteren Kontext auch die nationale und EU-weite Regulierung in Bezug auf Sustainable Finance¹.

Stewardship umfasst die verantwortungsvolle Allokation und aktive Betreuung der Vermögenswerte mit dem Ziel einer nachhaltigen, langfristigen Wertschöpfung für die Kunden, inkl. der Berücksichtigung von ESG-Faktoren. Dies beinhaltet die Überwachung und den aktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften, die zielgerichtete Ausübung von Aktionärsrechten sowie den gesetzlich möglichen Austausch mit anderen Asset Managern.

Im Sinne dieser Leitlinien wird Stewardship anhand von Grundsätzen und Prozessen definiert, die von Asset Managern zur Erfüllung ihrer treuhänderischen Pflicht, im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln, anzuwenden sind. Um dies zu erreichen, sind von den Asset Managern die Präferenzen ihrer Kunden bestmöglich bei ihren Stewardship-Aktivitäten zu berücksichtigen.

Die Leitlinien:

- beziehen sich explizit auf Asset Manager. Auf die dahinterstehenden Vermögensinhaber oder 'institutionelle Investoren' können sie aber analog angewendet werden;
- sind sowohl für aktive als auch passive Anlagestrategien und auch für ausgelagertes Asset Management relevant;
- sind nicht auf Aktienanlagestrategien beschränkt, sondern können sich auch auf Rentenstrategien beziehen;
- sollen gegenüber den Portfoliogesellschaften die Prinzipien von Stewardship-Aktivitäten ihrer Investoren transparent machen;
- sind Best Practice-Standards, die die regulatorischen Vorgaben ergänzen und der Investmentbranche Orientierung für das Verständnis und die Umsetzung von Stewardship geben;

* Die DVFA Kommission Governance & Stewardship vertritt die Interessen der DVFA Mitglieder. Kommissionsmitglieder sind Vertreter von Asset Managern, u.a. der großen vier deutschen Fondsgesellschaften, der Wissenschaft und von Stimmrechtsexperten.

¹ Siehe auch die Positionspapiere der DVFA: Stellungnahme der DVFA zur EU-Taxonomie: Vorschlag der DVFA zur Klassifizierung verantwortungsvoller Geldanlagen: DVFA-Kodex für Nachhaltigkeit im Anlageprozess.

- berücksichtigen das europäische und deutsche Recht und basieren auf den gesetzlichen Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie II der Europäischen Union, dem deutschen Umsetzungsgesetz (ARUG II), den Wohlverhaltensregeln des Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) und dem EFAMA Stewardship Code sowie weiteren etablierten Branchenstandards;
- gelten vor allem für in Deutschland ansässige und nach deutschem Recht regulierte Asset Manager und deren Fonds. Die Leitlinien können auch auf in Deutschland verwaltete Vermögenswerte ausländischer Asset Manager angewendet werden.

1. Asset Manager legen durch eine jährlich zu aktualisierende, öffentlich zugängliche Selbstverpflichtung dar, wie sie ihren Stewardship-Verpflichtungen nachkommen (Stewardship-Erklärung).

- In der Stewardship-Erklärung erklären die Asset Manager, wie sie beabsichtigen, den Wert der Vermögenswerte ihrer Kunden nachhaltig zu steigern und zu schützen.
- Asset Manager schaffen Transparenz darüber, wie sie Stewardship in ihren umfassenden Anlageprozess integrieren, einschließlich der organisatorischen Struktur und der Festlegung des Managements zur Einhaltung der Umsetzung.
- Asset Manager erläutern in diesem Zusammenhang die wichtigsten Verantwortlichkeiten für Stewardship, die sie regelmäßig überprüfen.

2. Asset Manager überwachen ihre Portfoliogesellschaften kontinuierlich.

- Asset Manager analysieren marktweite und systemische Risiken, die zu einem erheblichen Verlust der Anlage führen können.
- Asset Manager beurteilen die Geschäftslage, die Performance, das langfristige Potenzial und die Risiken ihrer Portfoliogesellschaften, indem sie dabei folgende Aspekte berücksichtigen:
 - Geschäftsmodell, Strategie, Kapitalmanagement und Geschäftserfolg,
 - ökologische und gesellschaftliche Verantwortung,
 - Unternehmensführung und Governance,
 - Vergütungs- und Anreizsysteme,
 - Aktionärsrechte und deren Beachtung durch die Verwaltung,
 - Abschlussprüfung und Berichterstattung der Portfoliogesellschaft.
- Asset Manager geben in ihrer Stewardship-Erklärung an, ob sie in besonderen Situationen bereit sind, Insider-Informationen zu erhalten.

3. Asset Manager fördern im Interesse ihrer Anleger durch einen konstruktiven Dialog mit den Portfoliogesellschaften deren Werterhalt und -steigerung.

- Asset Manager entwickeln für ihre Überwachungsaktivitäten einen eigenen risikobasierten Ansatz für das Engagement mit Unternehmen. Umfang und Themen des Engagements hängen von den identifizierten Risikofaktoren sowie von der Art und dem Umfang der Investition in das Unternehmen ab.
- Asset Manager legen basierend auf den analysierten Themen eine kohärente Mitwirkungspolitik fest, in der sie ihren Engagementansatz beschreiben. Diese wird öffentlich gemacht, um auch für die Unternehmen Transparenz zu schaffen.

4. Asset Manager sollen eine Eskalation ihrer Stewardship-Aktivitäten vorsehen, wenn ein konstruktiver Dialog mit der Portfoliogesellschaften nicht möglich ist.

- Asset Manager legen eindeutige Richtlinien fest, wann und wie sie ihre Stewardship-Aktivitäten zu eskalieren beabsichtigen.
- Im Rahmen eines Eskalationsprozesses können folgende Maßnahmen verfolgt werden:
 - persönliche oder schriftliche Kommunikation mit den Portfoliogesellschaften,
 - öffentlich gemachte Stellungnahmen im Vorfeld oder auf der Hauptversammlung,
 - Ablehnung von Beschlussvorlagen der Hauptversammlung,
 - Unterstützung und Formulierung von Aktionärsanträgen (wie Nichtentlastung, Sonderprüfung und Einberufung einer außerordentlichen HV),
 - Erhebung von Aktionärsklagen.

5. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt auf Basis fundierter und unabhängiger Abstimmungsentscheidungen, die auf den veröffentlichten Abstimmungsleitlinien des Asset Managers beruhen und damit verbundene Kosten und Nutzen im Anlegerinteresse berücksichtigen.

- Asset Manager bringen ihre Erwartungen an die Corporate Governance ihrer Portfoliogesellschaften durch die Veröffentlichung ihrer Abstimmungsrichtlinien zum Ausdruck.
- Asset Manager beschreiben ihren Abstimmungsprozess und erläutern, unter welchen Bedingungen eine Abweichung von ihrer Abstimmungspolitik gerechtfertigt werden kann.
- Asset Manager beschreiben, ob Teile des Abstimmungsprozesses ausgelagert werden und welche Rolle Stimmrechtsberater im Prozess haben.
- Asset Manager überprüfen ihre Abstimmungsrichtlinien jährlich unter Berücksichtigung relevanter marktspezifischer Praktiken und regulatorischer Änderungen.

6. Asset Manager veröffentlichen ihr Abstimmungsverhalten möglichst zeitnah nach der Hauptversammlung auf ihrer Website.

- Asset Manager legen auf ihrer Website offen, welche Weisungen sie hinterlegt haben.
- Für die Weitergabe der Weisungen entlang der Verwahrkette sind sie nicht verantwortlich.
- Abstimmbestätigungen können nur in dem Umfang ihres Empfangs weitergegeben werden.

7. Asset Manager sollen bereit sein, bei ihren Stewardship-Aktivitäten mit anderen Asset Managern im Rahmen der geltenden Gesetze zusammenzuarbeiten.

- Für die Fälle einer solchen Zusammenarbeit beachten die Asset Manager insbesondere die Vorschriften und Auslegungen der Gesetze über abgestimmtes Verhalten (Acting in Concert) und Insiderinformationen.
- Die Zusammenarbeit kann auch für allgemeine Themen erfolgen, ohne sich auf bestimmte Unternehmen zu beziehen.

8. Im Rahmen der Stewardship-Aktivitäten auftretende interne und externe Interessenkonflikte werden durch relevante Grundsätze des Asset Managers behandelt.

- Asset Manager verfügen über klare Grundsätze und angemessene Strukturen zur Identifizierung und zum Umgang mit (tatsächlichen und potentiellen) Interessenkonflikten.
- Zu den relevanten Kategorien von Interessenkonflikten können gehören: (1) interne Interessenkonflikte zwischen Anlageklassen und/oder Anlagestrategien, (2) externe Interessenkonflikte in Bezug auf relevante externe Interessengruppen (z.B. Kunden und Vermögenseigentümer, kontrollierende Aktionäre).

9. Asset Manager legen jährlich dar, wie sie ihren Stewardship-Pflichten nachkommen, und erläutern und begründen die Nichterfüllung der Leitlinien.

- Der Bericht behandelt Umfang, inhaltliche Tiefe und die wichtigsten Ergebnisse der Stewardship-Aktivitäten und ist nicht beschränkt auf:
 - Anzahl der Engagements,
 - Arten des Engagements,
 - Handhabung von Interessenkonflikten,
 - wesentliche generelle Themen.
- Der Bericht soll auch international anerkannte Normen widerspiegeln.
- Asset Manager sollen angeben, was sie als Stewardship-Ergebnisse ihrer Aktivitäten betrachten.

Die Mitglieder der DVFA Kommission Governance & Stewardship

Prof. Dr. Christina E. Bannier | Justus-Liebig-Universität Gießen

Dr. Vanda Heinen | Union Investment Institutional GmbH

Dr. Alexander Juschus | Governance & Values GmbH

Prof. Dr. Julia Redenius-Hövermann, LL. M. | Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Hendrik Schmidt | DWS Investment GmbH

Michael Schmidt, CFA, Leiter | Lloyd Fonds AG

Ingo Speich, CFA | Deka Investment GmbH

Dr. Antje Stobbe | Allianz Global Investors GmbH

Prof. Christian Strenger, stv. Leiter | DWS Investment GmbH

Prof. Dr. Alexander Bassen, Assoziiertes Mitglied | Universität Hamburg

Prof. Dr. Dirk Andreas Zetzsche LL.M. (Toronto), Assoziiertes Mitglied | Université du Luxembourg & Heinrich Heine Universität Düsseldorf

DVFA Kommission Governance & Stewardship:

<https://www.dvfa.de/der-berufsverband/kommissionen/governance-stewardship.html>

Kontakt

Mirka Kučerová
Leiterin Verbandsgeschäftsstelle

DVFA e.V.
Mainzer Landstraße 47a
60329 Frankfurt am Main
Tel.: 069/50 00 42 31 55
mku@dvfa.org
<https://www.dvfa.de>

Impressum

Herausgeber: DVFA e.V.
V.i.S.d.P.: Mirka Kučerová

Amtsgericht Frankfurt am Main
VR 8158

© 2020 DVFA e.V.

Der DVFA übernimmt keine Haftung für Fehler oder Auslassungen im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Informationen.

Das Dokument wird zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und soll nicht als Aufforderung oder Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder verwandten Finanzinstrumenten interpretiert werden.

Jegliche Handlung, die im Vertrauen auf diese Informationen vorgenommen oder unterlassen wird, ist verboten und kann ungesetzlich sein.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des DVFA unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.